

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 26.08.2021      Geschäftszeichen:  
I 65-1.72.4-4/21

**Nummer:  
Z-72.4-18**

**Geltungsdauer**  
vom: **26. August 2021**  
bis: **26. August 2026**

**Antragsteller:**  
**btf**  
**Innovationen für den Bau GmbH**  
Fahrenheitstraße 3  
86899 Landsberg am Lech

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "BTF PROCELL F+ M"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von einer Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "BTF PROCELL F+ M".

(2) Die Abdichtungsbahn "BTF PROCELL F+ M" ist eine Mauersperrbahn (MSB-nQ) aus Polyethylen mit den in der Leistungserklärung nach DIN EN 14909<sup>1</sup> erklärten Leistungen gemäß Anlage 1.

(3) Die Abdichtungsbahn "BTF PROCELL F+ M" kann eine maximale Breite von 1 m aufweisen und bis zu 50 m lang sein.

(4) Die Abdichtungsbahn "BTF PROCELL F+ M" darf als Querschnittsabdichtung ohne Querkraftübertragung (MSB-nQ) in oder unter Wänden gegen aufsteigende Feuchtigkeit entsprechend der in 18533<sup>2</sup> definierten Wassereinwirkungsklasse W4-E eingebaut werden. Die Querschnittsabdichtung weist die Eigenschaften gemäß Anlage 2 auf.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung und Bemessung

(1) Die Horizontalsperre ist in Anlehnung an DIN 18533-1<sup>2</sup> und DIN 18533-2<sup>3</sup> zu planen und zu bemessen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es dürfen keine horizontalen Kräfte auf die Mauersperrbahn übertragen werden.

#### 2.2 Ausführung

(1) Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an DIN 18533-2, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verarbeitung/Ausführung ist gemäß Verarbeitungsanleitung des Herstellers unter Berücksichtigung der Sicherheitsmaßnahmen und nur durch entsprechend geschultes Personal durchzuführen.

(3) Die Mauersperrbahn darf nur einlagig lose im Mörtelbett verlegt oder einlagig direkt auf dem Untergrund verklebt werden.

(4) Bei Verlegung im Mörtelbett sind die Auflagerflächen für die Bahnen mit dem jeweils verwendeten Mauermörtel so dick abzugleichen, dass ebene Oberflächen ohne für die Bahn schädliche Rauigkeiten oder Grate entstehen.

(5) Bei der Verklebung auf dem Untergrund muss dieser druckfest, eben, frei von Nestern, Graten und frei von für die Bahn schädlichen Verunreinigungen sein. Andernfalls ist ein Ausgleich vorzunehmen. Die Verträglichkeit des Klebers mit der Kunststoff-Mauersperrbahn muss gewährleistet sein.

(6) Es dürfen keine horizontalen Kräfte über die Lagerfuge mit der Mauersperrbahn übertragen werden. Wenn Horizontalkräfte übertragen werden sollen, ist hierfür ein gesonderter Nachweis zu führen.

(7) Einzelne Bahnenabschnitte müssen eine durchgehende Abdichtungslage bilden.

1	EN 14909:2012	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen – Definitionen und Eigenschaften;
2	DIN 18533-1:2017	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
3	DIN 18533-2:201	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

(8) Die Nahtfüging einzelner Bahnen kann mit einer mindestens 200 mm Überlappung erfolgen oder durch Warmgasschweißen einer mindestens 50 mm Überlappung nach den Vorgaben des Herstellers hergestellt werden. Die durchgehende Abdichtungslage kann auch durch Verlegung der Bahnen Stoß an Stoß (ohne Überdeckung) erfolgen. Die Stoßbereiche sind unter Verwendung eines 10 cm bzw. 20 cm breiten btf Klebandes (Aluminium-Verbundfolie mit kaltklebender HotMelt Beschichtung) mittig über dem Stoß zu überkleben.

(9) Vor dem weiteren Schichtaufbau, ist an der Kunststoffmauersperrbahn eine gründliche Sichtprüfung durchzuführen. Ggf. vorhandene Schäden sind gemäß Herstellerempfehlung zu beseitigen. Die Herstellung des Mörtelbettes für den Einbau weiterer Schichten hat unmittelbar nach der Freigabe zu erfolgen.

### 2.3 Übereinstimmungserklärung der Ausführung

(1) Von der ausführenden Firma ist zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO<sup>4</sup> abzugeben.

(2) Die Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma ist gemäß Anlage 3 anzufertigen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakte auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Bettina Hemme  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Gnamou

<sup>4</sup> Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016

Wesentliche Eigenschaften nach EN 14909		Prüfmethode	Einheit	Leistung
Sichtbare Mängel		DIN EN 1850-2	./.	keine
Maße und Abweichungen	Länge		m	50 ± 2 %
	Breite		mm	(115 bis 240) ± 3 (300 bis 600) ± 5 (625 bis 750) ± 7 1000 ± 10
	Geradheit		./.	bestanden
Dicke /flächenbezogene Masse		DIN EN 1849-2	mm g/m <sup>3</sup>	1 ± 0,2 % ≥ 250
Wasserdichtheit		DIN EN 1928 Verfahren A (2 kPa/24h)	./.	dicht
Widerstand gegen Stoßbelastung		DIN EN 12691 Verfahren A AI-Platte	mm	150
Dauerhaftigkeit	Gegenüber Alterung/Abbau	DIN EN 1296 (70°C, 12 Wochen)	./.	dicht
	Gegenüber Alkali	EN 1847/ EN 1928 Verfahren A	./.	dicht
Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen		DIN EN 495-5	C°	- 20
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)		DIN EN 12310-1	N	≥ 60 ⊥ ≥ 60
Scherwiderstand der Fügenähte Versagensverhalten		DIN EN 12317-2	N/50 mm	≥ 100 Versagen außerhalb der Fügenaht
Wasserdampfdurchlässigkeit	g	DIN EN 1931	kg/(m <sup>2</sup> .s)	2,5*10 <sup>-9</sup> (-10 % / +30 %)
	SD		m	≥ 40
Widerstand gegen statische Belastung		DIN EN 12730 Verfahren B, Betonuntergrund	kg	≤ 20
Brandverhalten		DIN EN 13501-1	./.	Klasse E
<b>Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "BTF PROCELL F+ M"</b> Btf-Innovationen für den Bau GmbH				Anlage 1
<b>Produktbeschreibung der Abdichtungsbahn</b> <b>Wesentliche Eigenschaften</b>				

Eigenschaften der Horizontalsperre		Einheit	Leistung	Prüfmethode
Wasserdichtheit nach Verfahren B		./.	bestanden	DIN EN 1928 (200 kPa, 24 h)
Schерwiderstand der Fügenähte (Versagen außerhalb der Fügenaht)	Warmgasschweißen	kN/50 mm	≥ 150	DIN EN 12317-2
	Hotmelt Aluminiumklebestreifen			
	Klebenaht (Aluminium- Bitumenklebestreifen)		≥ 120	
	Klebenaht (Butylklebestreifen)			
Verträglichkeit mit Bitumen (falls erforderlich)		./.	dicht	DIN EN 1548 Verfahren B

**Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "BTF PROCELL F+ M"**  
 Btf-Innovationen für den Bau GmbH

Anlage 2

**Produkteigenschaften**  
**Eigenschaften der Querschnittsabdichtung**

Lfd. Nr.	Übereinstimmungserklärung/ Bestätigung der ausführenden Firma	Verwendete Abdichtung: "BTF PROCELL F+ M" mit der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. .....	
1	Projekt: .....		
2	Anwendungsbereich: .....		
3	Inhaber der aBG : <b>Btf-Innovationen für den Bau GmbH</b> ..... .....		
4	Ausführende Firma: .....		
	Bauzeit: .....		
		ja	nein
5	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Inhaber der aBG über den sachgerechten Einbau des Abdichtungsprodukts unterrichtet.		
6	Die Anforderungen an die Planung und Ausführung sowie die Anwendungsbestimmungen für das Abdichtungsprodukt wurden gemäß der o. g. aBG eingehalten.		
7	Es wurden folgende Prüfungen und Kontrollen vor während und nach dem Einbau vorgenommen.	Vor: .....	
		Während: .....	
		Nach: .....	
8	Bemerkungen/Feststellungen: .....		
9	Hiermit wird erklärt, dass das Bauprodukt entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. .... vom ..... eingebaut wurde.		
	Datum	Unterschrift und Stempel der ausführenden Firma	

<b>Querschnittabdichtung mit der Abdichtungsbahn "BTF PROCELL F+ M"</b> Btf-Innovationen für den Bau GmbH	Anlage 3
<b>Muster-Übereinstimmungserklärung</b>	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-72.4-18